

Rechtsanwältin Lea Voigt, Görliitzer Str. 74 10997 Berlin

Amtsgericht Dresden  
Roßbachstraße 6  
01069 Dresden

In der  
Strafsache gegen Lothar König  
- 200 Ls 205 Js 19573/11 -

wird beantragt,

die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Dresden vom 2. Dezember 2011 nicht zu verlesen und zur Entscheidung über diesen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.

Begründung:

I.

Die Anklageschrift entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Funktion einer Anklageschrift ist es, die vorgeworfene Tat zu umgrenzen und den Angeklagten darüber zu informieren, was ihm vorgeworfen wird. Diesen Funktionen wird die hier zur Hauptverhandlung zugelassene Anklageschrift nicht gerecht. Sie beschreibt lediglich diffus ein sich über einen ganzen Tag erstreckendes Demonstrationsgeschehen, an dem der Angeklagte als Fahrer eines Lautsprecherwagens beteiligt gewesen sein soll. Obwohl er - auch der Anklage nach - selbst keine Gewalt angewendet hat, soll er Gewalt bezweckt und durch sein Verhalten Gewalttätigkeiten Anderer gefördert haben. Die Anklageschrift beschreibt nun diverse demonstrative Situationen, in denen der Lautsprecherwagen des Angeklagten anwesend gewesen sein soll. Sie lässt aber nicht erkennen, welche Aspekte dieser Situationen Straftaten des Angeklagten darstellen sollen. Stattdessen ist die Anklageschrift geeignet, Personen, die nicht bereits die

## Lea Voigt

RECHTSANWÄLTIN

Görliitzer Straße 74  
10997 Berlin

Tel

030 | 611 20 21

Fax

030 | 611 23 15

Mail

kontakt@rechtsanwaeltin-voigt.de

Bürozeiten:

Mo.-Fr.: 9 - 13 Uhr

Mo, Di, Do.: 14 - 18

Uhr

Termine nur nach

**4. April 2013**

Mein Zeichen: 110/13

Möglichkeit hatten, sich anhand des Akteninhalts ein eigenes Bild von den Geschehnissen am 19. Februar 2011 zu machen, ungerechtfertigt gegen den Angeklagten einzunehmen. Wer die Anklageschrift liest, weiß danach nicht zu sagen, was nun konkret das strafbare Verhalten gewesen sein soll. Was beim Leser bleibt, ist ein unscharfes, lückenhaftes Gesamtbild vom 19. Februar 2011, das in erster Linie Stimmung gegen den Angeklagten macht.

1.

Die Umgrenzung der vorgeworfenen Tat ist eine Prozessvoraussetzung. Das OLG Celle hat in seiner Entscheidung vom 19.7.2011 (wistra 2011, 434) dazu ausgeführt: „Die Anklageschrift muss nach § 200 Abs. 1 Satz 1 StPO die Tat, die dem Angeschuldigten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften bezeichnen (Anklagesatz). Danach sind die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat sowie Zeit und Ort ihrer Begehung so genau zu bezeichnen, dass die Identität des geschichtlichen Vorgangs klargestellt und erkennbar wird, welche bestimmte Tat gemeint ist; sie muss sich von anderen gleichartigen strafbaren Handlungen desselben Täters unterscheiden lassen. Es darf nicht unklar bleiben, über welchen Sachverhalt das Gericht nach dem Willen der Staatsanwaltschaft urteilen soll [...].“

Diese Umgrenzungsfunktion ist Ausdruck gleich mehrerer grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien. Zum einen stellt sie den sogenannten Anklagegrundsatz sicher, wonach das Gericht nur über den Sachverhalt entscheiden darf, der von der Staatsanwaltschaft auch angeklagt wurde. Nur so ist gewährleistet, dass weder Gericht noch Staatsanwaltschaft aus eigener Machtvollkommenheit Sachverhalte als strafbar qualifizieren und Menschen dafür verurteilen können. Sie brauchen und kontrollieren einander gegenseitig. Für die Wahrung dieses rechtsstaatlichen Mehraugen-Prinzips ist es jedoch erforderlich, dass die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift den Sachverhalt, den sie zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens machen will, auch möglichst konkret umreißt. Tut sie dies nicht, läuft der Anklagegrundsatz leer.

Die Umgrenzungsfunktion hat noch einen weiteren Zweck. Das Grundgesetz schreibt vor, dass niemand wegen der selben Tat mehrfach verfolgt oder gar bestraft werden darf.

Die Einhaltung dieses Grundsatzes erfordert jedoch, dass die Staatsanwaltschaft auch ihrer Pflicht nachkommt, so genau wie möglich zu beschreiben, welche Tat denn mit einer Anklage gerade verfolgt wird. Vorliegend wurde dies versäumt. Die Anklageschrift lässt nicht erkennen, welcher Lebenssachverhalt von ihr als strafbare Handlung definiert werden soll. Sie beschreibt ein von morgens bis nachmittags andauerndes Demonstrationsgeschehen und eine Vielzahl angeblicher Handlungen des Angeklagten und Dritter. Es ist nicht erkennbar, *welche* der Verhaltensweisen *welche* Straftatbestände erfüllen sollen. Der strafrechtlich relevante Lebenssachverhalt wird nicht herausgearbeitet, stattdessen entsteht der Eindruck, das Demonstrationsgeschehen selbst sei nach Auffassung der Staatsanwaltschaft bereits für sich genommen - jedenfalls irgendwie - strafbewehrt.

Es kommt auch nicht in Frage, den Angeklagten oder das Gericht angesichts einer derart diffusen und ausufernden Formulierung des konkreten Anklagesatzes darauf zu verweisen, man könne sich ja diejenigen Teile, die eine strafbare Handlung darstellen könnten, selbst heraussuchen, sie seien immerhin irgendwo in den Darstellungen enthalten. In einen konkreten Anklagesatz gehören ausschließlich solche Informationen, die die strafbare Handlung beschreiben und solche, die zum Verständnis des Vorwurfs unerlässlich sind. Dies ist kein frommer Wunsch der Verteidigung, sondern gehört gewissermaßen zu den staatsanwaltschaftlichen Standards. Entsprechend formuliert auch der OLG-Richter Eschelbach im "Handbuch für den Staatsanwalt": "Ausschmückungen und Hintergrundinformationen sollen weggelassen werden [...]" (vgl. Eschelbach in: Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Handbuch des Staatsanwalts, 4. Aufl., Rn. 104).

Diese Regel hat auch damit zu tun, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft - die immerhin gesetzlich dazu verpflichtet ist, auch *entlastende* Beweise zu ermitteln - nicht dazu da ist, gegen den Angeklagten Stimmung zu machen oder bereits Wertungen bestimmter Beweismittel vorwegzunehmen (vgl. Eschelbach in: Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Handbuch des Staatsanwalts, 4. Aufl., Rn. 109). Nichts anderes tut die Dresdener Staatsanwaltschaft jedoch in dem hiesigen Fall. So spricht die Anklageschrift an 20 Stellen von einer sog. Aufenthaltsverbotszone, in die der Angeklagte und andere Demonstranten hätten eindringen wollen. Der Begriff suggeriert, schon mit der Absicht, diese Zone zu betreten, jedenfalls aber mit dem

Betreten selbst, beginne der Bereich strafbarer Handlungen. Die Staatsanwaltschaft verschweigt, dass es eine solche "Aufenthaltsverbotszone" am 19. Februar 2011 nicht gab. Die Staatsregierung hat dies auf eine Kleine Anfrage im Sächsischen Landtag am 22. November 2011 (DR 5127299) bestätigt. Rechtlich kann eine Aufenthaltsverbotszone, die es gar nicht gab, keine Rolle spielen. In der Anklageschrift erfüllt sie daher allein die Funktion, den Angeklagten und die antifaschistischen Demonstranten allgemein in ein schlechtes Licht zu rücken.

Auch sonst schildert die Anklageschrift die Geschehnisse vom 19. Februar 2011 in suggestiver Weise, etwa indem sie stets von den "genehmigten Versammlungen" der Rechtsradikalen auf der einen Seite spricht und auf der anderen Seite von den "gewalttätigen und gewaltbereiten Linksautonomen", deren Ziel das Einbrechen in besagte "Aufenthaltsverbotszone" sei. Diese Darstellungsweise verkennt, dass die grundrechtliche Garantie der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) nicht unter dem Vorbehalt der Genehmigung steht. Keine Versammlung muss genehmigt werden. Die Demonstration der Rechtsradikalen war folglich nicht genehmigt, sie war nur partiell nicht verboten. Gleichzeitig gab es kein generelles Demonstrationsverbot für diejenigen, die gegen den Naziaufmarsch demonstrieren wollten. Auch nicht angemeldete Versammlungen genießen den Schutz von Artikel 8. Außerdem hat die Polizei am 19. Februar selbst noch Demonstrationsanmeldungen entgegengenommen, etwa von der Bundestagsabgeordneten Katja Kipping.

Gleiches gilt in Bezug darauf, dass die Staatsanwaltschaft für die Beschreibung der antifaschistischen Demonstranten stets Formulierungen wie "gewaltbereite und gewalttätige Personen des linken Spektrums" wählt. Auch dies erzeugt - gegenüber den Schöffen und gegenüber der Öffentlichkeit und noch bevor in der Hauptverhandlung irgendwelche Beweise erhoben wurden - ein realitätsfremdes, negatives Bild des Angeklagten und der antifaschistischen Demonstranten, unter denen - wie man auf den aktenkundigen Videos sehen wird - die verschiedensten Leute waren, Gewerkschafter, Christen, Linksparteimitglieder, alte wie junge.

2.

Neben der Umgrenzungsfunktion, der die Anklageschrift wie soeben ausgeführt nicht gerecht wird, dient sie auch der Information des Angeklagten und seiner

Verteidigung. Zu wissen, was genau einem vorgeworfen wird, ist die Bedingung für jede Verteidigung und Kernelement jedes rechtsstaatlichen Verfahrens. Dazu gehört, dass genau beschrieben werden muss, worin denn das strafrechtswidrige Verhalten bestehen soll. Wenn die Anklageschrift teilweise nicht einmal den Wortlaut angeblicher Durchsagen des Angeklagten wiedergibt (Taziff. 1), sondern z. B. nur sagt, er habe die Menschenmenge dazu bewegt, Ketten zu bilden und gegen die Polizeibeamten vorzurücken, er habe sie über das Mikrofon "dirigiert" und Hinweise auf das Eintreffen von Polizeibeamten gegeben, macht dies jede Verteidigung unmöglich. Wie soll jemand nachweisen, dass er etwas nicht gesagt oder nicht so gesagt hat, wenn er nicht weiß, was er gesagt haben soll?

Es muss für den Angeklagten zweitens auch nachvollziehbar sein, unter welche Strafnorm die Staatsanwaltschaft welches Verhalten subsummiert. Eine Subsumtion ist der Abgleich der Strafnorm mit dem Lebenssachverhalt. Erfüllt der Lebenssachverhalt die Merkmale des gesetzlichen Straftatbestandes, ist der Beschuldigte strafbar. Wird ein Merkmal oder mehrere nicht erfüllt, ist er nicht strafbar. Eine Subsumtion setzt voraus, dass man die Norm und den Lebenssachverhalt irgendwie zueinanderbringt und miteinander abgleicht. Ob und wie die Staatsanwaltschaft dies hier getan hat, lässt sich anhand der Anklageschrift nicht nachvollziehen. Man kann nicht beurteilen, welches von dem vielen beschriebenen Verhalten des Angeklagten nun welche Strafnorm erfüllt haben soll. Auch dieses Defizit hat seine Ursache in der diffusen Darstellungsweise des konkreten Anklagesatzes. Mit diesem wird zunächst über sieben Seiten alles mögliche beschrieben. Danach werden dann - ohne dass sich dies den einzelnen Handlungsweisen zuordnen ließe, - mehrere Strafnormen aufgeführt, die der Angeklagte erfüllt haben soll. Durch welches konkrete Tun dies geschehen sein soll, bleibt offen.

In Hinblick auf die subjektive Tatseite - den Vorsatz - sieht der Angeklagte sich mit einer zirkulären Argumentation der Staatsanwaltschaft konfrontiert, gegen die eine Verteidigung kaum möglich ist, da sie mit dem Angeklagten selbst gar nichts mehr zu tun hat. Da für den Tatbestand des aufwieglerischen Landfriedensbruchs erforderlich ist, dass der Täter Gewalttätigkeiten der Menge nicht nur billigend in Kauf nimmt, sondern direkt beabsichtigt, und gleichzeitig auch von der Staatsanwaltschaft nicht davon ausgegangen wird, dass der Angeklagte, ein

Jugendpfarrer im Alter von fast 60 Jahren, tatsächlich Gewalt wollte, wird folgender Zirkelschluss gezogen: Da er Antifaschist sei, habe er die Neonazis am Marschieren hindern wollen. Die Neonazis am Marschieren hindern habe man aber am 19. Februar 2011 nur gekonnt, wenn man Gewalt anwendete. Da man also Gewalt zwingend brauchte, um die Neonazis zu blockieren und weil der Angeklagte, weil er Antifaschist ist, dies vermutlich gewollt hat, muss er auch Gewalttätigkeit gewollt haben. Deshalb sei sein sämtliches Tun am 19. Februar 2011 von der Absicht getragen gewesen, Dritte zu Gewalttätigkeiten aufzuwiegeln.

Die Staatsanwaltschaft setzt sich weder damit auseinander, dass sie gar nicht weiß, was der Angeklagte wollte, noch damit, dass bekanntlich am 19. Februar 2011 rund zwanzigtausend Menschen in der Dresdener Südvorstadt - übrigens innerhalb der angeblichen Aufenthaltsverbotszone - gegen Neonazis demonstriert haben. Unter ihnen waren etliche prominente Politiker, u. a. Christian Ströbele, Katja Kipping und Wolfgang Thierse. Auf die Straßen und Plätze sind sie sicher nicht durch die Anwendung von Gewalt gelangt, sondern wahrscheinlich indem sie Polizeiabsperungen umgangen sind. Diese Verhaltensweisen stellen offensichtlich keine Gewalttätigkeiten dar. Auch deshalb ist der Zirkelschluss der Staatsanwaltschaft - wer gegen Neonazis demonstriert, will auch Gewalt - vollkommen abwegig und wiederum allein dazu geeignet, den Angeklagten gleich zu Beginn der Hauptverhandlung zu diskreditieren.

## II.

Eine Aussetzung der Hauptverhandlung ist geboten, da die Schöffen die Anklageschrift nicht kennen und deshalb nicht über deren Verlesung entscheiden können. Es ist im Beschlusswege außerhalb der Hauptverhandlung zu entscheiden.

Voigt, Rechtsanwältin